

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2019/2020

Ausgegeben am 18. Dezember 2019

12. Stück

55. Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Diplomstudium Zahnmedizin für das Studienjahr 2020/2021

55. Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Diplomstudium Zahnmedizin für das Studienjahr 2020/2021

Das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck hat gemäß § 71c in Verbindung mit § 63 UG idgF, nach Stellungnahme des Senats folgende Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Diplomstudium Zahnmedizin, die am 05.12.2019 vom Universitätsrat genehmigt worden ist, beschlossen:

Präambel

Die Medizinische Universität Innsbruck führt in bewährter Weise auch für das Studienjahr 2020/2021, in Kooperation mit der Medizinischen Universität Wien, der Medizinischen Universität Graz und der Medizinischen Fakultät der Johannes-Kepler-Universität Linz, auf Basis des § 71c UG eine kapazitätsorientierte Studienplatzvergabe für die Studienwerberinnen/Studienwerber des Diplomstudiums Zahnmedizin durch.

Das Aufnahmeverfahren beruht auf den Ergebnissen einer Delphi-Umfrage unter den insgesamt ca. 5.300 Lehrenden der drei Medizinischen Universitäten, sowie auf einer Literatursauswertung und den studienplanspezifischen Kompetenzen (Lernziele). Die Studienplätze werden mittels eines Aufnahmeverfahrens (Aufnahmetest Zahnmedizin – MedAT-Z) für das Studium der Zahnmedizin vergeben.

Die Gestaltung des Aufnahmeverfahrens 2020 baut auf die im Zuge des Aufnahmeverfahrens seit 2013 gewonnenen Erkenntnisse auf und stellt somit eine Weiterentwicklung des bisherigen Verfahrens dar. Die inhaltliche Ausgestaltung des Aufnahmeverfahrens und die Festlegung des Korrekturverfahrens des Aufnahmetests für das Studium der Zahnmedizin werden in einer eigenen Verordnung des Rektorates geregelt.

I. Regelungsinhalt

§ 1. Diese Verordnung regelt die Beschränkung des Zugangs für das Diplomstudium der Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Innsbruck aufgrund eines Aufnahmeverfahrens vor der Zulassung zum Studium.

II. Geltungsbereich

§ 2. Die Regelung über Zugangsbeschränkungen gilt für alle Studienwerberinnen/Studienwerber für das Diplomstudium Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Innsbruck für das Studienjahr 2020/2021. Die Aufnahme von Studienwerberinnen/Studienwerbern erfolgt ausschließlich zu Beginn des Studienjahres.

§ 3. Die Bestimmungen für das Aufnahmeverfahren gemäß §§ 5 bis 17 gelten nicht für:

1. Studierende, die zum Zeitpunkt des Aufnahmeverfahrens zum Diplomstudium der Zahnmedizin (UQ 203) an der Medizinischen Universität Innsbruck zugelassen sind und das Studium fortsetzen (§ 62 UG),
2. Studierende, die zu einem Medizinstudium an einer ausländischen Universität oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung zugelassen sind und im Rahmen eines internationalen Mobilitätsprogramms (zB ERASMUS) an der Medizinischen Universität Innsbruck studieren,
3. Quereinsteigerinnen/Quereinsteiger (§ 18) sowie
4. Studienergänzerinnen/Studienergänzer (§ 19).

III. Zahl der Studienplätze

§ 4. (1) Folgende Platzzahl wird entsprechend den vorhandenen Kapazitäten und nach Maßgabe von § 71c Abs 2 UG und der mit dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung geschlossenen Leistungsvereinbarung für das Diplomstudium der Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Innsbruck festgelegt: **40**

IV. Aufnahmeverfahren für die Studienrichtung Zahnmedizin

§ 5. (1) Die Aufnahme von Studienwerberinnen/Studienwerbern für das Diplomstudium der Zahnmedizin richtet sich nach dem Aufnahmeverfahren gemäß §§ 6 ff. Die Vergabe der Studienplätze für das Diplomstudium Zahnmedizin erfolgt im Rahmen des Aufnahmeverfahrens mittels des Aufnahmetests (Aufnahmetest Zahnmedizin – MedAT-Z), welcher der Abklärung der Studieneignung und einer objektiven und transparenten Auswahl von Studienwerberinnen/Studienwerbern dient.

(2) Zur Teilnahme am Aufnahmeverfahren (§§ 6 ff) sind Personen berechtigt, die zum Zeitpunkt der Internet-Anmeldung

1. ein (Reifeprüfungs-)Zeugnis gemäß § 64 UG besitzen,
2. die 12. Schulstufe einer allgemeinbildenden höheren Schule gemäß Schulorganisationsgesetz (BGBl. Nr. 242/1962 idgF) absolvieren,
3. die 13. Schulstufe einer berufsbildenden höheren Schule oder einer höheren Anstalt für Lehrer- und Erziehungsbildung gemäß Schulorganisationsgesetz (BGBl. Nr. 242/1962 idgF) absolvieren,
4. zur Studienberechtigungsprüfung gemäß § 64a UG iVm der Verordnung über die Durchführung der Studienberechtigungsprüfung der jeweiligen Universität zugelassen sind,
5. zur Berufsreifeprüfung gemäß Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung (BGBl. I Nr. 68/1997 idgF) zugelassen sind oder
6. die sich in einem den Z 2 und 3 entsprechenden Ausbildungsstand an einer ausländischen anerkannten Bildungseinrichtung befinden.

3) Die den Studienwerberinnen/Studienwerbern im Zuge des Aufnahmeverfahrens erwachsenden Kosten sind nicht erstattungsfähig.

(4) Auf das gegenständliche Aufnahmeverfahren kommen ausschließlich die Verfahrensregelung dieser Verordnung, der Verordnung betreffend die Testinhalte (§ 9 Abs 2) und die Testauswertung, sowie der Verordnung zur Festlegung des Korrekturverfahrens des Aufnahmetests für das Studium der Zahnmedizin zur Anwendung.

Internet-Anmeldung

§ 6. (1) Die Studienwerberinnen/Studienwerber haben sich innerhalb des Anmeldezeitraums vom 02.03.2020 bis 31.03.2020 für den jeweiligen Aufnahmetest online mittels Web-Formular (MedAT-Account) anzumelden.

(2) Bei dieser Internet-Anmeldung sind neben allgemeinen persönlichen Daten (Nachname, Vorname, Wohnort etc.) die Wahl der Studienrichtung und des Studienortes anzugeben. Die Datenverarbeitung erfolgt auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere aufgrund der Art. 6 bzw. Art. 9 EU-DSGVO, dem § 3 iVm § 71c UG und dem Bildungsdokumentationsgesetz.

(3) Die Angabe der Wahl der Studienrichtung sowie des gewünschten Studienortes, für den die Zulassung erfolgen soll, ist verbindlich. Eine Änderung nach Einzahlung der Kostenbeteiligung (§ 7) ist nicht möglich.

(4) Die gültige Internet-Anmeldung ist Voraussetzung für die Testteilnahme. Eine Internet-Anmeldung nach Ende der Anmeldefrist (§ 6 Abs 1) oder eine Fristerstreckung für die Anmeldung sind nicht möglich. Die Internet-Anmeldung ist ausschließlich innerhalb der festgesetzten Frist möglich und wird erst mit Einlangen der fristgerechten und vollständigen Kostenbeteiligung (§ 7) gültig.

(5) Die Website, über welche die Anmeldung erfolgt, wird bis spätestens Ende Februar des jeweiligen Jahres im Internet auf der Website zu den Aufnahmeverfahren (www.medizinstudieren.at) veröffentlicht. Eine unvollständig ausgefüllte, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften (insbes. § 6 Abs 1 – 3) entsprechende oder nicht fristgerechte Anmeldung (§ 6 Abs 1 – 4) ist ungültig und bleibt unberücksichtigt. Aufträge zur Verbesserung haben nicht zu erfolgen.

Kostenbeteiligung

§ 7. (1) Die Studienwerberinnen/Studienwerber haben sich mit einem Beitrag an den Kosten der Durchführung des Tests angemessen zu beteiligen. Die Höhe des Beitrages beträgt € 110,-.

(2) Der Beitrag muss innerhalb der Frist vom 02.03.2020 bis 31.03.2020 mittels einer von der Medizinischen Universität Innsbruck im Rahmen der Internet-Anmeldung angebotenen Zahlungsmöglichkeiten einbezahlt werden und in weiterer Folge auf dem von der Medizinischen Universität Innsbruck im Rahmen der Internet-Anmeldung bekannt gegebenen Konto vollständig einlangen. Die erforderlichen Informationen werden im Rahmen der Internet-Anmeldung (§ 6) bekanntgegeben. Die Studienwerberinnen/Studienwerber haben die ausdrückliche Verpflichtung, die Verlautbarungen auf der Internet-Plattform der Medizinischen Universität Innsbruck zu verfolgen und die Bezahlung der Kostenbeteiligung so vorzunehmen, dass der Betrag rechtzeitig am bekanntgegebenen Bankkonto der Medizinischen Universität Innsbruck einlangt, sowie die gültige Einzahlung der Kostenbeteiligung zu überprüfen. Die Studienwerberinnen/Studienwerber haben sich zudem davon zu überzeugen, dass eine Zahlungsbestätigung im System angezeigt wird.

(3) Eine Internet-Anmeldung gilt als zurückgezogen, wenn der Beitrag nicht innerhalb der festgelegten Frist vom 02.03.2020 bis 31.03.2020 vollständig auf dem von der Medizinischen Universität Innsbruck bekanntgegebenen Konto eingelangt ist. Die Internet-Anmeldung wird damit ungültig und eine Testteilnahme ist ausgeschlossen.

(4) Erscheinen Studienwerberinnen/Studienwerber trotz gültiger Internet-Anmeldung (§ 6 Abs 2) nicht zum Test, oder melden sich davon ab, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des geleisteten Kostenbeitrages.

Information zum Aufnahmeverfahren

§ 8. (1) Detaillierte Informationen hinsichtlich der Zulassungsvoraussetzungen für das Diplomstudium der Zahnmedizin, zu dem Aufnahmetest sowie zum Testablauf werden auf der Website zu den Aufnahmeverfahren (www.medizinstudieren.at) zur Verfügung gestellt. Sämtliche Informationen erfolgen auf elektronischem Weg. Dies bedeutet auch, dass Studienwerberinnen/Studienwerber aktiv Informationen von einer zu diesem Zweck eingerichteten Internet-Plattform abrufen müssen. Darüber hinaus trifft die Studienwerberinnen/Studienwerber die Verpflichtung ihren MedAT-Account regelmäßig – in den Zeiten der Zuweisung von Studienplätzen gemäß §§ 15 bis 17 zumindest täglich – auf den Eingang von elektronischen Nachrichten der Medizinischen Universität Innsbruck zu überprüfen.

(2) Die für das Aufnahmeverfahren relevanten Inhalte werden über die Website zum Aufnahmeverfahren (www.medizinstudieren.at) rechtzeitig vor dem Aufnahmetest kostenlos zur Verfügung gestellt.

(3) Der Aufnahmetest findet am 03.07.2020 zeitgleich mit den Aufnahmetests an den Medizinischen Universitäten Wien und Graz statt.

(4) Informationen zum Aufnahmetest, wie zB Testort, Uhrzeit und Testdauer, werden allen Studienwerberinnen/Studienwerberinnen deren Anmeldung gültig erfasst wurde, auf dem MedAT-Account der Medizinischen Universität Innsbruck bekannt gegeben.

Testdurchführung

§ 9. (1) Die Vergabe der Studienplätze (§ 4) für das Diplomstudium Zahnmedizin erfolgt durch den Aufnahmetest Zahnmedizin – MedAT-Z.

(2) Die Testinhalte sowie die Testauswertung werden durch eine eigene Verordnung des Rektorates der Medizinischen Universität Innsbruck geregelt.

§ 10. Beim Aufnahmetest handelt es sich um keine Prüfung im Sinne der §§ 72 ff UG. Daher finden die Bestimmungen der §§ 72 bis 78 UG keine Anwendung.

§ 11. Die Weitergabe der Testaufgaben an Dritte sowie deren Verwertung ist untersagt. Dieses Recht steht ausschließlich der Inhaberin/dem Inhaber der Rechte des Aufnahmetests zu. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist die Medizinische Universität Innsbruck berechtigt, sich schad- und klaglos zu halten.

Ausschluss

§ 12. (1) Vor Beginn des Aufnahmetests ist die Identität der Studienwerberinnen/Studienwerber festzustellen. Die Studienwerberinnen/Studienwerber haben zu diesem Zweck einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis vorzuzeigen. Weigert sich eine Studienwerberin/ein Studienwerber, sich auszuweisen bzw. ist eine Feststellung der Identität einer Studienwerberin/eines Studienwerbers nicht möglich oder bestehen berechtigte Zweifel an der Identität einer Studienwerberin/eines Studienwerbers, ist die Koordinatorin/der Koordinator des MedAT-Z befugt, der betreffenden Studienwerberin/dem betreffenden Studienwerber den Zutritt zum Testlokal zu verweigern.

(2) Zu spät kommenden Studienwerberinnen/Studienwerbern kann von der Koordinatorin/vom Koordinator des MedAT-Z die Teilnahme am Aufnahmetest verweigert werden.

(3) Die Prüfungsaufsicht hat die Befugnis, die Sitzordnung herzustellen und den Studienwerberinnen/Studienwerbern Plätze zuzuweisen. Folgt eine Studienwerberin/ein Studienwerber trotz Aufforderung den Anordnungen der Prüfungsaufsicht nicht, so ist die Koordinatorin/der Koordinator des MedAT-Z befugt, die betreffende Studienwerberin/den betreffenden Studienwerber vom Aufnahmetest auszuschließen.

(4) Wird der Aufnahmetest durch eine Studienwerberin/einen Studienwerber abgebrochen, wird der Test im Aufnahmeverfahren nicht berücksichtigt.

(5) Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Aufnahmetest, die den ordnungsgemäßen Testablauf beeinträchtigen, können von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden. In diesem Fall zählt als Testergebnis der Studienwerberinnen/Studienwerber das bis zum Ausschluss erzielte Resultat.

(6) Beim Test nicht erlaubte Gegenstände werden über den MedAT-Account der Medizinischen Universität Innsbruck den Teilnehmerinnen/Teilnehmern bekannt gegeben. Teilnehmerinnen/Teilnehmer, welche nach dem Beginn des Testes immer noch nicht erlaubte Gegenstände mit sich führen, werden aufgefordert diesen Gegenstand beim Aufsichtspersonal abzugeben und erhalten eine Verwarnung. Der Versuch der Kommunikation mit anderen Studienwerberinnen/Studienwerbern während des Tests wird ebenso mit einer Verwarnung geahndet. Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Aufnahmetest, welche zwei Verwarnungen erhalten haben, werden von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen. In diesem Fall wird das erzielte Testergebnis im Rahmen der Rangliste und der Studienplatzvergabe nicht berücksichtigt.

(7) Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Aufnahmetest, die das Testergebnis durch Unredlichkeiten zu beeinflussen versuchen, können von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden.

Eine Unredlichkeit liegt insbesondere vor wenn,

1. Teilnehmerinnen/Teilnehmer nach dem Beginn des Testes einen unerlaubten Gegenstand, welcher vorab durch den MedAT-Account der Medizinischen Universität Innsbruck kommuniziert wurde, unerlaubt verwenden.
2. Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Aufnahmetest unerlaubt im Testheft vor- oder zurückblättern, Testabschnitte außerhalb der dafür zugestandenen Zeit bearbeiten oder Teile aus dem Testheft entfernen.
3. Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Aufnahmetest andere Gegenstände als den Antwortbogen und das Testheft beschreiben.

Werden Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Aufnahmetest wegen Unredlichkeit von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen oder werden Unredlichkeiten nach Abschluss des Aufnahmetests festgestellt, wird der Auswahltest mit null Punkten bewertet.

(8) Die in den § 12 Abs 4 – 7 genannten Vorkommnisse sowie sonstige außergewöhnliche Vorfälle sind von der Prüfungsaufsicht in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Auswertung

§ 13. (1) Die Inhalte und Auswertung der Testteile des MedAT-Z für das Diplomstudium der Zahnmedizin werden durch eine eigene Verordnung des Rektorates der Medizinischen Universität Innsbruck geregelt.

(2) Wird die Durchführung des Aufnahmetests MedAT-Z durch höhere Gewalt vollständig oder auf eine Weise verhindert, dass nach Abbruch der Testung weniger als der Vormittagsteil für die Auswertung in einer für die Ermittlung von Testergebnissen brauchbaren Form vorliegen, so entscheidet das Los unter allen Studienwerberinnen/Studienwerbern.

(3) Wird die Durchführung des Aufnahmetests MedAT-Z durch höhere Gewalt oder auf eine Weise verhindert, dass nach Abbruch der Testung zumindest der Vormittagsteil für die Auswertung in einer für die Ermittlung von Testergebnissen brauchbaren Form vorliegen, so wird das Ergebnis und die Rangliste gemäß § 14 mit den vorliegenden Daten erhoben.

(4) Nicht unterschriebene oder mangelhaft ausgefüllte Antwortbögen sind ungültig und werden nicht ausgewertet.

(5) Auf dem Antwortbogen ist die entsprechende Gruppe basierend auf den Angaben des Fragenheftes anzugeben. Die Auswertung erfolgt ausschließlich nach dieser auf dem Antwortbogen angekreuzten Gruppe.

Ergebnisfeststellung und Ranglisten

§ 14. (1) Nach Absolvierung des Aufnahmetests wird für jede Studienwerberin/jeden Studienwerber das jeweilige Ergebnis ermittelt.

(2) Die Ergebnisfeststellung führt zu einer Rangliste, in der die Studienwerberinnen/Studienwerber nach den von ihnen beim Aufnahmetest erzielten Gesamtwerten gereiht werden. Das individuelle Testergebnis und die Information, ob ein Studienplatz angeboten werden kann, erhält die Studienwerberin/der Studienwerber über ihren/seinen MedAT-Account.

(3) Die zur Verfügung stehenden Studienplätze (§ 4) werden an jene Studienwerberinnen/Studienwerber vergeben, die in der Rangliste (§ 14 Abs 2) auf den ersten 40 Plätzen aufscheinen.

(4) Sofern mehrere Bewerberinnen/Bewerber am letzten Rangplatz den gleichen Testwert erzielen (Rangbindung), erhalten alle diese Bewerberinnen/Bewerber einen Studienplatz angeboten, auch wenn damit die Studienplatzanzahl der verfügbaren Studienplätze überschritten wird.

(5) Die Testergebnisse werden ab Beginn der KW 32 2020 bekannt gegeben.

Zulassung

§ 15. (1) Zum Studium der Zahnmedizin können nur jene Studienwerberinnen/Studienwerber zugelassen werden, die aufgrund der Rangliste (§ 14 Abs 2) ein Studienplatzangebot für das jeweilige Studium an der gewählten Medizinischen Universität erhalten haben. Melden sich im Rahmen der Internet-Anmeldung gemäß § 6 weniger Studienwerberinnen/Studienwerber an als Studienplätze gemäß § 4 vorgesehen sind, wird kein Aufnahmeverfahren durchgeführt und jede Studienwerberin/jeder Studienwerber erhält einen Studienplatz angeboten, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Die Zulassung zum Studium der Zahnmedizin setzt voraus, dass die Studienwerberin/der Studienwerber einen Studienplatz aufgrund der Rangliste gemäß § 14 Abs 2 für das betreffende Studienjahr für die gewählte Studienrichtung erlangt hat und die Voraussetzungen der §§ 63 ff und 91 UG erfüllt.

(3) Die Zulassung von Studienwerberinnen/Studienwerbern, die keinen Platz auf der Rangliste gemäß § 14 Abs 2 erzielt haben, ist unbeschadet von § 17 (Nachrückung) unzulässig.

(4) Kommt im Zuge des Zulassungsverfahrens hervor, dass Studienwerberinnen/Studienwerber aufgrund eines Fehlers bei der Erstellung der endgültigen Rangliste (§ 14 Abs 2) kein Studienplatzangebot erhalten haben, ohne diesen Fehler jedoch ein Studienplatzangebot erhalten hätten, sind sie bei Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen (§ 15 Abs 2) zum Studium zuzulassen.

Verfall des Studienplatzes, Nachrückung

§ 16. (1) Studienwerberinnen/Studienwerber, die einen Studienplatz aufgrund der Rangliste (§ 14 Abs 2) erhalten haben, müssen sich binnen der ihnen im Rahmen der Verständigung zugewiesenen Frist für das Studium einschreiben. Sind sie an der persönlichen Einschreibung gehindert, so haben sie innerhalb der ihnen gesetzten Frist selbst oder durch eine bevollmächtigte Vertreterin/einen bevollmächtigten Vertreter die Annahme des Studienplatzes schriftlich zu erklären und einen Sondertermin für die Aufnahme zu vereinbaren.

Unterbleibt die fristgerechte Aufnahme des Studiums, verfällt der Studienplatz. Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand müssen die Voraussetzungen des § 71 AVG erfüllen und bis spätestens 15.09.2020 bei der Vizerektorin/beim Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten einlangen. Die Studienwerberin/der Studienwerber hat insbesondere glaubhaft zu machen, dass sie/er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten und sie/ihn kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft.

(2) Auf die Verpflichtung der Studienwerberinnen/Studienwerber gemäß § 8 ihren MedAT-Account regelmäßig – in den Zeiten der Zuweisung von Studienplätzen zumindest täglich – auf den Eingang von elektronischen Nachrichten der Medizinischen Universität Innsbruck zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen, wird ausdrücklich hingewiesen.

§ 17. (1) Ein durch Verfall (§ 16), mangels Vorliegens von Zulassungsvoraussetzungen (§ 15 Abs 2) oder durch ausdrücklichen schriftlichen Rücktritt zur Verfügung stehender Studienplatz wird an die/den in der Rangliste (§ 14 Abs 2) nächst folgende Studienwerberin/nächst folgenden Studienwerber vergeben, die/der noch keinen Studienplatz erhalten hat (Nachrückung).

(2) Bei Rangbindungen am letzten Rangplatz erhalten alle Studienwerberinnen/Studienwerber mit der jeweiligen Rangbindung einen Studienplatz angeboten, auch wenn damit die Studienplatzanzahl der verfügbaren Studienplätze überschritten wird.

(3) Studienwerberinnen/Studienwerber, die gemäß § 17 Abs 1 einen Studienplatz erhalten haben, müssen sich binnen der ihnen im Rahmen der Verständigung über die Nachrückung zugewiesenen Frist für das Studium einschreiben. Sind sie an der persönlichen Einschreibung gehindert, so haben sie innerhalb der ihnen gesetzten Frist selbst, oder durch eine bevollmächtigte Vertreterin/einen bevollmächtigten Vertreter die Annahme des Studienplatzes schriftlich zu erklären und einen Sondertermin für die Aufnahme zu vereinbaren.

Bei Unterbleiben der fristgerechten Aufnahme des Studiums verfällt der Studienplatz. Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand müssen die Voraussetzungen des § 71 AVG erfüllen und bis spätestens 15.09.2020 bei der Vizerektorin/beim Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten einlangen. Die Studienwerberin/der Studienwerber hat insbesondere glaubhaft zu machen, dass sie/er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten und sie/ihn kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft.

(4) Auf die Verpflichtung der Studienwerberinnen/Studienwerber gemäß § 8 ihren MedAT-Account regelmäßig – in den Zeiten der Zuweisung von Studienplätzen zumindest täglich – auf den Eingang von elektronischen Nachrichten der Medizinischen Universität Innsbruck zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen, wird ausdrücklich hingewiesen.

V. Quereinsteigerinnen/Quereinsteiger

§ 18. (1) Studienwerberinnen/Studienwerber, die bereits im Rahmen eines Studiums der Zahnmedizin an einer inländischen oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkte erworben haben und ihr Studium an der Medizinischen Universität Innsbruck fortsetzen wollen, sind ungeachtet der §§ 5 ff auf Antrag zum Studium zuzulassen, wenn sie die Voraussetzungen für das 7. oder ein höheres Semester und die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und nach Maßgabe des Curriculums freie Plätze in den Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl verfügbar sind.

(2) Die Vergabe von Studienplätzen für Quereinsteigerinnen/Quereinsteiger wird im Fall, dass nach Maßgabe des Curriculums freie Plätze in den Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl verfügbar sind, durch eine Verordnung des Rektorates geregelt.

VI. Studienergänzerinnen/Studienergänzer

§ 19. (1) Studienwerberinnen/Studienwerber, die zum Zeitpunkt des Aufnahmeverfahrens ein gleichwertiges Studium der Humanmedizin an einer inländischen oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung abgeschlossen haben, sich in Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie befinden, zu diesem Zwecke daher sowohl ein Studium der Zahnmedizin als auch der Humanmedizin absolvieren müssen und in diesem Sinne die Zulassung für das Diplomstudium der Zahnmedizin (UQ 203) beantragen, sind ungeachtet der §§ 5 ff und nach Maßgabe des § 19 Abs 2 zum beantragten Studium zuzulassen.

(2) Die Vergabe von Studienplätzen für Studienergänzerinnen/Studienergänzer wird im Fall, dass freie Plätze in den Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl verfügbar sind, durch eine Verordnung des Rektorates geregelt.

VII. Wiederholte Beteiligung am Aufnahmeverfahren

§ 20. Studienwerberinnen/Studienwerber, die in einem Studienjahr nicht zum Studium zugelassen werden, können sich an Aufnahmeverfahren in den folgenden Studienjahren neuerlich beteiligen. Die neuerliche Beteiligung am Aufnahmeverfahren ist Studienwerberinnen/Studienwerbern, die in einem Studienjahr nicht zum Studium zugelassen werden, unbegrenzt möglich. Sie werden gleich behandelt wie Studienwerberinnen/Studienwerber, die sich erstmals am Aufnahmeverfahren beteiligen.

VIII. Zuständigkeit, In-Kraft-Treten

§ 21. Zuständig für die Durchführung und Zusammensetzung des Aufnahmeverfahrens an der Medizinischen Universität Innsbruck ist das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck.

§ 22. Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck in Kraft.

Für das Rektorat:

Univ.-Prof. Dr. Peter Loidl
Vizekanzler für Lehre und Studienangelegenheiten
